

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich Fink, Ulla Jelpke, Petra Pau
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3138 –**

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und die Erfahrungen mit dem Wohnortzuweisungsgesetz

Am 26. Februar 1996 wurde vom Deutschen Bundestag das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde die Zuweisung eines Wohnortes strenger geregelt.

1. Welche Erfahrungen wurden bisher mit dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen gemacht?

Das Wohnortzuweisungsgesetz hat sich bewährt. Die durch das Zweite Änderungsgesetz eingeführte zeitlich begrenzte Bindung von Sozial- und Eingliederungshilfe an den Zuweisungsort gewährleistet die gleichmäßige Verteilung der Spätaussiedler. Der unregelmäßige Zuzug in die bestehenden Hauptzuzugsgebiete ist beendet worden. Die Lage hat sich in diesen Regionen entspannt. Die Entstehung neuer Ballungsräume ist verhindert worden. Dadurch wird auch die Akzeptanz der Spätaussiedler in der einheimischen Bevölkerung gefördert. Diese Akzeptanz muss erhalten werden; sie wird dadurch gefährdet, dass die Integration trotz zurückgegangener Zuzugszahlen nicht leichter, sondern schwieriger geworden ist. Deshalb hat der Deutsche Bundestag am 23. März 1999 eine Verlängerung des ursprünglich bis 15. Juli 2000 befristeten Wohnortzuweisungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2009 beschlossen; der Bundesrat hat am 7. April 2000 zugestimmt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 25. April 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie hat sich die Verteilung der Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen auf die einzelnen Bundesländer seit 1990 entwickelt (bitte nach Jahren und Bundesländern auflisten)?

Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer nach dem Bundesvertriebenen-gesetz ergibt sich aus der beigegeführten Übersicht (Anlage 1). Sie erfolgt entsprechend dem in § 8 Abs. 3 Bundesvertriebenen-gesetz enthaltenen Schlüssel.

3. In welchen Bundesländern und in welchen Regionen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Zusammenballung von Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen gegeben?

Vor Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes sind insbesondere folgende Ballungsgebiete entstanden:

Land	Hauptzuzugsgebiet
Baden-Württemberg	Lahr/Ortenaukreis
Niedersachsen	Kreise Cloppenburg, Emsland, Gifhorn, Osnabrück, Vechta, kreisfreie Städte Salzgitter und Wolfsburg
Nordrhein-Westfalen	Oberbergischer Kreis, Ostwestfalen
Rheinland-Pfalz	Rhein-Hunsrück-Kreis

4. Wie hoch war der Anteil der Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen, denen von 1990 bis 1996 ein Wohnort in einem Bundesland zugewiesen worden ist und die dann trotzdem in ein anderes Land gezogen sind?

Entsprechende statistische Angaben liegen nur für die neuen Länder vor. Auf die Tabelle in Anlage 2 wird verwiesen.

- a) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Gründe einer Abwanderung von Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen aus zugewiesenen Wohnorten?

Über die Gründe für die Abwanderung werden ebenfalls keine Daten erhoben. Auffällig ist aber, dass Spätaussiedler sich vor dem Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes bevorzugt in der Nähe von Verwandten niedergelassen haben. In den Herkunftsgebieten leben die Spätaussiedler auch in großen Familienverbänden zusammen. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass verwandtschaftliche Bindungen ein wichtiger Grund für die Abwanderung aus den Zuweisungsorten sind.

- b) Zählte auch die hohe Arbeitslosigkeit beispielsweise in den neuen Bundesländern zu den Gründen der Abwanderung?

Ja. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Wohnortzuweisung für diejenigen Spätaussiedler, die in dem zugewiesenen oder einem anderen Land eine Arbeit finden, gemäß § 2 Abs. 4 Bundesvertriebenengesetz gegenstandslos wird.

5. Wie viele Widersprüche bzw. Klagen hat es von Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen seit 1996 gegen die Wohnortzuweisung gegeben (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Zahl der Widersprüche und Klagen ist in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt:

Jahr	Zahl der Widersprüche	Zahl der Klagen
1996	163	11
1997	131	
1998	88	2
1999	90	1

- a) In wie vielen Fällen wurde seit 1996 vom Bundesverwaltungsamt bei der Verteilung ein von den Wünschen der Aussiedlerinnen und Aussiedler abweichendes Bundesland festgelegt?

Das Bundesverwaltungsamt führt hierzu keine Statistik.

- b) In wie vielen Fällen wurden Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern Mittel gestrichen, weil sie den zugewiesenen Wohnort nicht akzeptiert haben (bitte nach Jahren auflisten)?

Zu dieser von den örtlichen Sozialbehörden zu entscheidenden Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen sind
– arbeitslos (bitte seit 1990 für die einzelnen Jahre, Geschlecht und Altersgruppen auflisten);

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit der Spätaussiedler (Männer und Frauen) ergibt sich aus der beigefügten Tabelle (Anlage 3). Für 1990 sind in der Statistik für Ostdeutschland noch keine arbeitslosen Spätaussiedler ausgewiesen.

Der Bundesregierung liegen altersgruppenspezifische Daten über die Arbeitslosigkeit von Spätaussiedlern nur für 1999 vor. Von im Bundesgebiet insgesamt 99 664 (neue Länder: 19 689) arbeitslosen Spätaussiedlern im Jahresdurchschnitt 1999 waren 10 765 Personen bzw. 10,8 % der Altersgruppe von unter 25 Jahren zuzurechnen. Auf die neuen Länder entfielen dabei 2 404 Personen. 65 287 Arbeitslose (65,5 %) waren im Alter von 25 bis unter 50 Jahre, davon 13 375 in den neuen Bundesländern. Auf die Altersgruppe der über 50-Jährigen entfielen insgesamt 23 613 Personen (23,7 %), von denen 3 910 bei den Arbeitsämtern in Ostdeutschland gemeldet waren.

- beziehen Sozialhilfe (bitte seit 1990 für die einzelnen Jahre, Geschlecht und Altersgruppen auflisten)?

Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen werden als Deutsche nicht getrennt in der amtlichen Statistik zur Sozialhilfe erfasst. Daher liegen der Bundesregierung keine Daten zum Sozialhilfebezug dieser Personengruppe vor.

Trifft es zu, dass sich im Jahr 1996 die Zahl der arbeitslosen Aussiedlerinnen und Aussiedler in den neuen Bundesländern fast verdoppelt hat und wie hat sich die Arbeitslosigkeit für Aussiedlerinnen und Aussiedler in den neuen Bundesländern seit 1996 entwickelt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung betrug die Zahl der arbeitslosen Spätaussiedlerinnen in den neuen Bundesländern im Jahresdurchschnitt 1996 11 664 Personen und lag damit um 3 433 oder 41,7 % über dem Jahresdurchschnitt 1995. Die Zahl der arbeitslosen Spätaussiedler nahm von 1996 bis 1998 um 8 618 Personen oder 73,9 % auf insgesamt 20 282 Personen zu, ehe die Zahl in 1999 wieder leicht rückläufig war.

7. Wie viele der beschäftigten Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen werden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht fachgerecht beschäftigt?

Der Bundesregierung liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Zeugnissen der Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen und welche Initiativen hat die Bundesregierung unternommen, um diese Schwierigkeiten zu lösen?

Für die Anerkennung von in den Herkunftsgebieten erworbenen Zeugnissen sind die Länder aufgrund ihrer Kulturhoheit zuständig. Über Einzelfälle hinausgehende Schwierigkeiten sind hier nicht bekannt.

9. Trifft es zu, dass die Dauer der Sprachkurse für Aussiedler und Aussiedlerinnen gekürzt worden sind und wenn ja, mit welcher Begründung und wie hat sich das auf die Integration der Aussiedler und Aussiedlerinnen ausgewirkt?

Spätaussiedler, welche die in den §§ 419 f. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (bis zum 31. Dezember 1997 in den §§ 62a ff. des Arbeitsförderungsgesetzes) normierten Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Übernahme der durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht entstehenden Kosten für längstens sechs Monate. Dieser Förderrahmen besteht unverändert seit dem Beginn des Jahres 1993.

Vor dem genannten Zeitpunkt betrug die maximale Förderdauer zuletzt acht Monate.

Untersuchungen haben ergeben, dass dieser Rahmen von den Spätaussiedlern nicht in jedem Fall voll ausgeschöpft werden musste. Die Bundesregierung hatte deshalb schon Ende der achtziger Jahre das Goethe-Institut mit der Erstellung einer Konzeption für einen sechsmonatigen Sprachlehrgang für Spätaussiedler beauftragt. Im Rahmen dieser Studie ist ein Curriculum für einen auf sechs Monate ausgerichteten Sprachlehrgang entwickelt worden. Auf der Grundlage des Curriculums ist die Vermittlung von ausreichenden Grundkenntnissen in der deutschen Sprache möglich.

Die beschriebenen Änderungen standen auch im Zusammenhang mit Maßnahmen der früheren Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung.

- a) Wie hat sich Teilnehmerzahl an den Sprachkursen seit 1990 entwickelt?

Die Anzahl der eingereisten Spätaussiedler sowie die Entwicklung der Eintritte in Deutsch-Sprachlehrgänge und des Teilnehmerbestands im Jahresdurchschnitt ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Übersicht (Anlage 4).

- b) Wie lange müssen Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen auf die Teilnahme an einem Sprachkurs warten?

Die Bundesanstalt für Arbeit hat Weisung gegeben, dass den Spätaussiedlern möglichst kurzfristig die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang ermöglicht wird. Zur Sicherung des Erfolgs der Sprachkurse ist aber andererseits auch auf homogene Teilnehmergruppen hinzuwirken, die nicht immer kurzfristig zusammengestellt werden können.

„Wartezeiten“ werden statistisch nicht erhoben.

- c) Plant die Bundesregierung die Sprachkurse wieder auf ein Jahr zu verlängern?

Auf der Grundlage eines Gutachtens zu den Möglichkeiten einer Neuordnung der Sprachförderung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung über eine Neukonzeption der Sprachförderung für Zuwanderer beraten. Diese Gespräche sind noch nicht abgeschlossen.

- d) Welche Rolle spielt nach Ansicht der Bundesregierung die Beherrschung der deutschen Sprache bei der Integration?

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt der Beherrschung der deutschen Sprache für die Integration erhebliche Bedeutung zu.

10. Welche besonderen Fördermittel gibt es für Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen und wie hat sich die Höhe der Förderung seit 1990 entwickelt?

Die Fördermöglichkeiten sind in der beigelegten Liste „Hilfen für Spätaussiedler“, Stand: April 1999 (Anlage 5) enthalten.

Insgesamt hat der Bund für die Aufnahme und Integration zur Verfügung gestellt:

Haushaltsjahr	Ist-Betrag in Mrd. DM (ab der 2. Ziffer hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet)
1990	7,4
1991	2,8
1992	2,6
1993	3,3
1994	3,6
1995	3,3
1996	2,9
1997	2,5
1998	2,0
1999	1,8
2000	1,5

Die Absenkung der Fördermittel von 1,8 Mrd. DM in 1999 auf 1,5 Mrd. DM für 2000 ist u. a. auf Einsparungen bei den Aufwendungen für die Erstaufnahme zurückzuführen. Diese wurden durch die notwendige Anpassung der Aufnahmekapazitäten an die Entwicklung des Aussiedlerzuzugs möglich.

11. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über rechtsextrem und fremdenfeindlich motivierte Straftaten gegen Aussiedler und Aussiedlerinnen?

Delikte gegen Spätaussiedler werden nicht als eigenständiger Teil der fremdenfeindlichen Straftaten erfasst. Diese Straftaten werden ausschließlich im polizeilichen Informationssystem (APIS) registriert. Mit Stand vom 12. April 2000

wurden folgende rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten gegen Spätaussiedler und -aussiedlerinnen von den Bundesländern registriert:

Jahr	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
erfasste Straftaten	1	10	15	8	10	8	9	46	22	11

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen eingetretene Löschrfristen dürften dazu geführt haben, dass die Zahlen aus den Vorjahren nicht mehr authentisch sind. Eine dezidierte Aufschlüsselung der Zahlen nach einzelnen Bundesländern erfolgt nicht.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes auf die tatsächlichen Möglichkeiten der Integration der Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen?

Das Wohnortzuweisungsgesetz fördert den Integrationsprozess. Dieses Gesetz gewährleistet die gleichmäßige Verteilung der Spätaussiedler und der mit der Integration verbundenen Lasten. Die Entstehung neuer Ballungsräume wird verhindert; bereits bestehende Hauptzuzugsgebiete werden entlastet. Dies fördert die Akzeptanz der Spätaussiedler in der einheimischen Bevölkerung. Außerdem können örtliche Verwaltungsstellen auf der Grundlage eines geregelten und voraussehbaren Zuzugs den Bedarf an Wohnraum und Integrationshilfen, z. B. Sprachkursen, vorausberechnen. Dadurch wird im Interesse der Spätaussiedler verhindert, dass in einigen Regionen infolge eines unregelmäßigen überproportionalen Zuzugs zu wenig Wohnraum und Integrationshilfen zur Verfügung stehen.

Da die Integration der Spätaussiedler trotz zurückgegangener Zuzugszahlen nicht leichter, sondern schwieriger geworden ist, wird das Wohnortzuweisungsgesetz, das ursprünglich bis 15. Juli 2000 befristet war, bis zum 31. Dezember 2009 verlängert, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnt.

13. Hat die Bundesregierung im Vorfeld der Verabschiedung des Wohnortzuweisungsgesetzes Stellungnahmen von Organisationen eingeholt, die mit der Betreuung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler betraut sind?

Ja. Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen hat das Gesetzgebungsvorhaben auf mehreren Sitzungen am 6. August und 15. Oktober 1999 sowie 4. und 25. Februar 2000 mit den betroffenen Verbänden erörtert.

- a) Welche Verbände wurden zu einer Stellungnahme aufgefordert?

Folgende mit der Betreuung der Spätaussiedler befasste Organisationen sind in der Konferenz am 6. August 1999 zur Stellungnahme aufgefordert worden:

- Bauernverband der Vertriebenen,
- Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz für Flüchtlings- und Vertriebenenseelsorge,

- Beauftragter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für Aussiedler- und Vertriebenenfragen,
- Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit – Jugendaufbauwerk –,
- Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt,
- Bund der Vertriebenen,
- Deutscher Caritasverband,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Friedlandhilfe,
- Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes,
- Kommissariat der Deutschen Bischöfe,
- Landsmannschaft der Deutschen aus Russland,
- ZMO – Zusammenarbeit mit Osteuropa, Zentralverband Deutscher und Osteuropäer.

- b) Wie haben sich die einzelnen Verbände zu den Integrationsmöglichkeiten in Bezug auf den Gesetzentwurf geäußert?
- c) Wie haben die Verbände die Einschränkung der Freizügigkeit beurteilt?
- d) Wie haben die Verbände die Einschränkung der Freizügigkeit in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes bewertet?

Caritasverband und Kommissariat der Deutschen Bischöfe haben in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 12. Oktober 1999 die Auffassung vertreten, dass die Verlängerung zwar in das Grundrecht auf Freizügigkeit eingreift, diese Beeinträchtigung jedoch zulässig sei, wenn die Wohnortbindung auf zwei Jahre begrenzt wird. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich mit Schreiben vom 13. Januar 2000 in gleichem Sinne geäußert. In Bezug auf Artikel 3 des Grundgesetzes hat keine Bewertung stattgefunden.

Ähnliche Bedenken anderer Verbände waren Gegenstand der mündlichen Erörterung in den vorgenannten Besprechungen.

- e) Wie wurden die Anregungen der Verbände im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt?

Den Bedenken wurde insofern Rechnung getragen, als die Verlängerung des Wohnortzuweisungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2009 befristet und die Bindungsfrist im Einzelfall auf drei Jahre begrenzt worden ist.

14. Wie wird gemäß dem Wohnortzuweisungsgesetz bei der Eheschließung zwischen einer Spätaussiedlerin und einem Spätaussiedler verfahren, die in unterschiedlich zugewiesenen Wohnorten leben?

Das Bundesverwaltungsamt ändert auf Antrag seine Verteilentscheidung im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesländern nachträglich ab und verteilt den Antragsteller in das Land, in dem der Ehegatte seinen Wohnsitz hat. Sind die Ehegatten in das gleiche Bundesland verteilt, aber unterschiedlichen Wohnorten zugewiesen worden, ändert die zuständige Landesaufnahmestelle die länderinterne Zuweisungsentscheidung. Der Antragsteller wird dem Wohnort des Ehegatten zugewiesen.

15. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Integration der Aussiedler und Aussiedlerinnen zu verbessern?

Die Bundesregierung misst der Integrationsarbeit eine große gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Sie ist deshalb bestrebt, die Qualität der Eingliederungsmaßnahmen weiter zu verbessern.

Zum einen soll die Sprachförderung im Zuge der Neukonzeption verbessert und effizienter gestaltet werden.

Außerdem hat die Bundesregierung nach ihrem Amtsantritt die Mittel des Bundesministeriums des Innern für die gesellschaftliche Integration der Spätaussiedler trotz der Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung erhöht, und zwar von 32 Mio. DM in 1998 über 42 Mio. DM für 1999 auf 45 Mio. DM im Jahr 2000. Für 2001 wird eine weitere Erhöhung angestrebt. Die bereits begonnene Verlagerung des Schwerpunktes dieser Förderung von den früheren Bildungseminaren auf Maßnahmen zur Eingliederung insbesondere der jungen Spätaussiedler in das unmittelbare soziale Wohnumfeld wird verstärkt fortgesetzt. Die bewährten Sonderprojekte „Sport mit Aussiedlern“ des Deutschen Sportbundes sowie „Ost-West-Integration“ des Deutschen Volkshochschulverbandes werden fortgeführt. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass die an der Integration vor Ort Beteiligten zur besseren Koordinierung der Eingliederungsmaßnahmen Netzwerke bilden bzw. diese ausbauen. Zu diesem Zweck vergibt das Bundesministerium des Innern seit Beginn dieses Jahres die Mittel für die gesellschaftliche Integration bevorzugt für Projekte, die von Netzwerken in den einzelnen Kommunen vorgelegt und begleitet werden. Außerdem ist beabsichtigt, die Implementierung einzelner Netzwerke modellhaft für eine begrenzte Übergangszeit mitzufinanzieren.

Das 1999 begonnene Sofortprogramm der Bundesregierung zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit, das auch arbeitslosen und nicht versorgten ausbildungsplatzsuchenden jugendlichen Spätaussiedlern zu Gute kommt, wird im Hinblick auf die bereits erreichten Erfolge im Jahr 2000 fortgeführt.

Anlage 1

**Verteilung der Aussiedler auf die Bundesländer
1990 - 1999**

Verteilungsländer	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Baden-Württemberg	92.741	36.617	28.874	26.277	23.442	20.212	20.538	16.740	12.618	12.899
Bayern	64.201	34.232	34.777	31.697	32.389	31.816	25.115	19.507	14.806	15.086
Berlin	1.697	328	5.995	6.071	6.420	6.098	5.297	3.663	2.755	2.824
Brandenburg	22	2.730	5.469	7.976	9.171	11.061	7.546	4.670	3.691	3.809
Bremen	3.428	3.081	2.522	1.737	1.720	1.463	1.309	1.303	896	909
Hamburg	6.078	2.612	3.788	4.589	4.813	4.858	3.750	2.845	2.159	2.240
Hessen	28.101	18.423	20.127	15.817	15.821	15.209	12.938	9.747	7.350	7.626
Mecklenburg-Vorp.	4	1.905	3.474	6.009	6.830	8.183	6.154	3.436	2.804	2.957
Niedersachsen	34.307	24.984	26.586	19.820	18.447	17.073	11.485	11.162	9.475	9.159
Nordrhein-Westfalen	110.912	63.747	51.116	47.174	47.631	45.629	37.521	29.052	22.707	22.732
Rheinland-Pfalz	21.081	12.385	12.648	10.031	9.650	8.675	7.641	6.356	4.838	4.956
Saarland	3.851	5.037	3.517	3.112	3.181	3.138	2.566	1.916	1.384	1.517
Sachsen	0	5.297	11.394	14.722	17.173	18.620	14.059	9.241	6.675	6.870
Sachsen-Anhalt	119	3.027	6.421	8.667	9.722	8.751	8.859	5.358	3.996	4.120
Schleswig-Holstein	4.171	3.781	6.330	7.287	7.285	7.965	6.216	4.573	3.371	3.509
Thüringen	114	3.809	7.527	7.902	8.896	9.147	6.757	4.850	3.555	3.703
Gesamt	370.827	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916

Anlage 2

Übersicht über die verteilten und tatsächlich in die neuen Bundesländer abgereisten bzw. dort aufgenommenen Spätaussiedler

	1992	1993	1994	1995	1996
Brandenburg					
verteilt	5.469	7.976	9.171	11.061	7.546
tatsächlich abgereist	4.499	6.212	5.327		
angekommen			4.533	3.425	6.432

Mecklenburg-Vorpommern					
verteilt	3.474	6.009	6.830	8.183	6.154
tatsächlich abgereist	2.750	4.496	4.201		
angekommen			3.311	2.382	4.823

Sachsen					
verteilt	11.394	14.722	17.173	18.620	14.059
tatsächlich abgereist	8.969	13.841	13.592		
angekommen			12.159	12.389	12.184

Sachsen-Anhalt					
verteilt	6.421	8.667	9.722	8.751	8.859
tatsächlich abgereist	4.519	8.826			
angekommen			8.239	7.537	8.012

Thüringen					
verteilt	7.527	7.902	8.896	9.147	6.757
tatsächlich abgereist	6.601	7.425	7.916		
angekommen			7.288	7.294	6.025

Hinweis:

Seit 1994 (in Sachsen-Anhalt seit 1993) Erfassung der angekommenen statt abgereisten Spätaussiedler

Anlage 3

Tabelle

Arbeitslose Aussiedler seit 1990 nach Geschlecht ¹ (Jahresdurchschnittswerte)						
	Bundesgebiet		West		Ost	
	Männer Und Frauen	Frauen ab- solut und Anteil in %	Männer Und Frauen	Frauen ab- solut und Anteil in %	Männer Und Frauen	Frauen ab- solut und Anteil in %
1990	146.244	83.601 57,2	146.244	83.601 57,2		
1991	140.783	85.232 60,5	139.756	84.748 60,6	1.027	485 47,2
1992	138.977	85.712 61,7	134.649	83.572 62,1	4.328	2.139 49,4
1993	170.356	101.880 59,8	162.554	97.867 60,2	7.802	4.013 51,4
1994	169.418	102.118 60,3	160.620	97.239 60,5	8.798	4.879 55,5
1995	138.266	82.594 59,7	130.035	77.983 60,0	8.231	4.611 56,0
1996	143.823	81.510 56,7	132.159	75.121 56,8	11.664	6.388 54,8
1997	150.970	84.744 56,1	131.890	74.272 56,3	19.081	10.472 54,9
1998	126.035	72.224 57,3	105.753	60.927 57,6	20.282	11.297 55,7
1999	99.659	57.893 58,1	79.971	46.757 58,5	19.688	11.136 56,6

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Referat IIIa4
* Durchschnittswerte auf der Basis 1991 bis 1999

¹ Nach fünf Jahren fließen Spätaussiedler in die allgemeine Arbeitslosenstatistik ein.

Tabelle

Jahr	Eintritte in Deutsch-Sprachlehrgänge ¹		
	insgesamt	Aussiedler	
		Absolut	in % von insgesamt
1990	180.049	175.434	97,7
1991	125.232	118.733	94,8
1992	117.298	109.359	93,2
1993	129.403	121.900	94,2
1994	128.413	120.139	93,6
1995	117.392	107.478	91,6
1996	99.985	89.774	89,8
1997	87.920	77.515	88,2
1998	74.000	57.000	77,0
1999	55.691	40.524	72,8
2000 Jan/März	18.051	14.058	77,9

¹ Jahresergebnis für 1998 geschätzt auf Basis der Eintritte Mai bis Dezember 1998

Anlage 5

Bundesministerium des Innern
Referat SH II 3 - 933 900 - 2/11

Hilfen für Spätaussiedler

- **Persönliche Hilfen**
- **Hilfen zur schulischen und beruflichen Integration**
- **Hilfen zur sozialen und kulturellen Integration**
- **Eingliederung in die Unfall-, Kranken-, Rentenversicherung**

mit Übersicht
„Sprachförderung für Spätaussiedler“

Stand: April 1999

I. Persönliche Hilfen

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
1.	<p><i>Rückführungskosten</i></p> <p>Pauschaler Ausgleich eines Teils der Kosten der Aussiedlung aus den Herkunftsgebieten in die Bundesrepublik Deutschland.</p>	Erstes Überleitungsgesetz von 1955 i.V.m. Richtlinie des BMI	Bundesverwaltungsamt
2.	<p><i>Friedlandhilfe e.V.</i></p> <p>Unterstützung bedürftiger Spätaussiedler nach Eintreffen in einer Erstaufnahmeeinrichtung mit Sachleistungen im Wert von derzeit 50,-- DM pro Person.</p>	Bundeshaushalt Kapitel 0640 Titel 684 33	Erstaufnahmeeinrichtungen/Friedlandhilfe e.V.
3.	<p><i>Betreuungsgeld</i></p> <p>Betreuungsgeld in Höhe von 20,-- DM in den Erstaufnahmeeinrichtungen unmittelbar nach dem Eintreffen im Bundesgebiet für den ersten notwendigen Bedarf.</p>	Richtlinien BMI	Erstaufnahmeeinrichtungen/Bundesverwaltungsamt
4.	<p><i>Spezielle Hilfen für Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR</i></p> <p>Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR, die vor dem 1. April 1956 bzw. vor dem 1. Januar 1946 geboren sind, erhalten zum Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam eine pauschale Eingliederungshilfe in Höhe von 4.000,-- bzw. 6.000,-- DM.</p>	§ 9 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	Länder

II. Hilfen zur schulischen und beruflichen Integration *

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
6.	<p>Garantiefonds</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schul- und Berufsbildungsbereich (individuelle Hilfen zur gesellschaftlichen, sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung) - Hochschulbereich (Beihilfen zur Erlangung der Hochschulreife sowie zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums) <p>Die Hilfen werden grundsätzlich <u>nachrangig</u> gegenüber sonstigen Ausbildungsbeihilfen (z.B. BAFöG) gewährt.</p>	Richtlinien des BMFSFJ	<p>Länder, Kreise/kreisfreie Städte</p> <p>Otto-Benecke-Stiftung e.V., Kennedyallee 105 - 107 53175 Bonn</p>
7.	<p>Akademikerprogramm</p> <p>Eingliederung von Spätaussiedlern mit abgeschlossenem Hochschulstudium in das Berufs- und Wissenschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland</p>	Richtlinien des BMBF	<p>Otto-Benecke-Stiftung e.V., Kennedyallee 105 - 107 53175 Bonn</p>

* siehe auch Anlage Sprachförderung

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
8.	<p><i>Sprachförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)</i></p> <p>Die Höchstdauer der Sprachförderung beträgt sechs Monate.</p> <p>Spätaussiedlern, die zum Kreis der Erwerbstätigen gehören, werden bei Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang die Lehrgangskosten und ggf. Fahrt-, Unterbringungs-, Verpflegungssowie Kinderbetreuungskosten erstattet. Spätaussiedler, die nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, haben ebenfalls die Möglichkeit, kostenlos an Deutsch-Sprachlehrgängen teilzunehmen (§ 419 Abs. 2 SGB III). Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Kosten nicht von anderer Seite zu übernehmen sind.</p> <p>Die Durchführung der Kurse erfolgt durch unterschiedliche Träger (z. B. Volkshochschulen etc.).</p>	§§ 419 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	Arbeitsämter

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
9.	<p><i>Pauschalierte, bedürftigkeitsabhängige Eingliederungshilfe</i></p> <p>Die Bezugsdauer der Eingliederungshilfe für arbeitslose Spätaussiedler beträgt 6 Monate.</p> <p>Die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang oder einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung schließt den Anspruch auf Eingliederungshilfe nicht aus, verlängert diesen aber auch nicht (siehe Nr. 8 und 9).</p> <p>Die Eingliederungshilfe bemißt sich pauschal nach 60% des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (Bezugsgröße). Sie beträgt für arbeitslose Spätaussiedler, die mindestens ein Kind im Sinne des Einkommenssteuergesetzes haben, 57%, für die übrigen 53% des aus dem Bemessungsentgelt abgeleiteten pauschalierten Nettoarbeitsentgelts. Je nach den individuellen Familienverhältnissen ergeben sich in den einzelnen Steuerklassen unter Berücksichtigung der gewöhnlich bei Arbeitnehmern anfallenden gesetzlichen Abzüge unterschiedliche Beträge. Die Gewährung der Eingliederungshilfe ist davon abhängig, daß der Antragsteller bedürftig ist; Vermögen und sonstiges Einkommen werden ebenso wie in der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt.</p>	§§ 418 - 421 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	Arbeitsämter

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
10.	<p><i>Berufliche Bildung jugendlicher Spätaussiedler</i></p> <p>Für jugendliche Spätaussiedler, die nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht keine Ausbildung aufnehmen konnten, werden berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen angeboten. Sie werden in der Regel in Lehrgängen zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen mit einer Dauer von bis zu 12 Monaten gefördert.</p> <p>Im Rahmen der <u>Benachteiligtenförderung</u> nach dem SGB III können die Arbeitsämter jugendliche Aussiedler in unterschiedlichen Maßnahmen fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch <u>ausbildungsbegleitende Hilfen</u> (abH) soll der Erfolg einer betrieblichen Ausbildung gesichert werden. Im Wege von Stützunterricht und sozialpädagogischer Begleitung werden Fachtheorie und Fachpraxis gefördert sowie Sprach- und Bildungsdefizite abgebaut. - Jugendliche Spätaussiedler können auch eine staatlich anerkannte Berufsausbildung durch <u>Vollausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung</u> absolvieren. Ausgehend von der individuellen Situation der 	§§ 61, 63, 235, 240 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	Bundesanstalt für Arbeit

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
noch 10.	<p>Teilnehmer wird die Ausbildung durch Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung gefördert. Voraussetzung der Förderung ist u. a. die vorherige Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.</p> <p>- Nach Abschluß oder Abbruch einer geförderten Ausbildung können ausbildungsbegleitende Hilfen als <u>Übergangshilfen</u> bis zu 6 Monaten lang fortgeführt werden. Ziel ist die Begründung oder Festigung der weiteren Ausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses.</p>		
11.	<p>Weiterbildungsmaßnahmen</p> <p>Arbeitslose Spätaussiedler können an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die für die berufliche Eingliederung erforderlich sind. Der Lebensunterhalt kann während der Dauer der Maßnahme - wie z.B. auch bei den Deutsch-Sprachlehrgängen - bis zu 6 Monaten durch Eingliederungshilfe (wenn die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind, und der Anspruch noch nicht ausgeschöpft ist), ansonsten bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Sozialhilfe bestritten werden.</p>	<p>§§ 77 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ; insbesondere § 80 SGB III</p> <p>Bundessozialhilfegesetz (BSHG)</p>	<p>Arbeitsämter</p> <p>Sozialämter</p>

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
12.	<p>Strukturanpassungsmaßnahmen (Lohnkostenzuschüsse West/Ost)</p> <p>Für die Beschäftigung schwervermittelbarer arbeitsloser Arbeitnehmer können Lohnkostenzuschüsse gewährt werden für Arbeiten, die u.a. den sozialen Diensten zuzurechnen sind. Für eine Förderung kommen nur Leistungsempfänger (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) in Betracht.</p>	§§ 272 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	Bundesanstalt für Arbeit in Kofinanzierung mit Land oder Kommune
13.	<p>Programm zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen</p> <p>Soweit Spätaussiedler ein Jahr und länger arbeitslos sind, können sie über das o.a. Programm mit Lohnkostenzuschüssen, deren Höhe sich nach der Dauer der Arbeitslosigkeit richtet und maximal zwischen 40 % und 80 % beträgt, gefördert werden. Es müssen jedoch insgesamt mindestens 80 % der Geförderten Leistungsempfänger sein.</p>	Richtlinien zur Durchführung der „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose 1995 bis 1999“	Bundesanstalt für Arbeit; Arbeitsämter

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
14.	<p>Förderung nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF)</p> <p>Spätaussiedler (Langzeitarbeitslose, bzw. von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Arbeitslose, Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Arbeitnehmer – insbesondere Frauen – ohne hinreichende berufliche Qualifikation) können in Ergänzung einer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) förderbaren beruflichen Weiterbildungs- oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme durch berufsbezogene Sprachmodule mit einer Laufzeit von bis zu 12 Wochen gefördert werden. Während der Teilnahme am Sprachmodul kann ein ESF – Unterhaltsgeld gezahlt werden.</p>	Bundesförderungsprogramm „AFG – Plus“	Bundesanstalt für Arbeit; Arbeitsämter
15.	<p>Erleichterte Eintragung in die Handwerksrolle</p>	§ 14 Abs. 5 Bundesvertriebenengesetz (BVFG); ergänzende Grundsätze des BMWi für die Entscheidungspraxis	Handwerkskammern
16.	<p>Anerkennung von in den Herkunftsgebieten abgelegten Prüfungen und erworbenen Befähigungsnachweisen einschließlich Glaubhaftmachung dazu notwendiger Urkunden</p>	§ 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG); ergänzende Grundsätze des BMWi für die Entscheidungspraxis	Länder (nach Landesrecht zuständige Stellen, z.B. Handwerkskammern, Kultusverwaltungen)
17.	<p>Unterstützung bei der Gründung einer selbständigen Existenz im Rahmen der ERP-Programme und Ergänzungsprogramme der Deutschen Ausgleichsbank</p>	ERP-Wirtschaftsplanengesetz und entsprechende ERP-Richtlinien; Richtlinien der Deutschen Ausgleichsbank	Beratung und Beantragung bei allen Kreditinstituten

III. Hilfen zur sozialen und kulturellen Integration

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit/Maßnahmeträger
18.	<p><i>Eingliederungsmaßnahmen</i></p> <p>Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlern und Vertriebenen (Förderung besonderer zentraler Maßnahmen sowie von Maßnahmen, die der gesellschaftlichen und kulturellen Eingliederung dienen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Erleichterung der Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben - Projekt „<i>Sport mit Aussiedlern</i>“ - Projekt „<i>Ost-West-Integration</i>“ - Förderung des ehrenamtlichen Engagements 	<p>§ 7 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ; Bundeshaushalt Kapitel 0640 Titel 684 12 (BMI)</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p> <p>s. o.</p>	<p>Anträge sind zu richten an: Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln</p> <p>Träger der Wohlfahrts-einrichtungen, Vertriebenenverbände, anerkannte Träger der politischen Bildung, private Träger, Kommunen u.a.</p> <p>Deutscher Sportbund mit Landessport-bünden</p> <p>Deutscher Volkshochschulverband</p> <p>Anträge sind zu richten an: Konrad-Adenauer Stiftung für Flüchtlinge und Vertriebene, Ludwig-Erhard-Platz 1, 53179 Bonn</p>

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit/Maßnahmeträger
19.	<p>Soziale Beratung und Betreuung durch Wohlfahrts- und Vertriebenenverbände</p> <p>Förderung der Personal-, Sach- und Maßnahmekosten für die individuelle Beratung und Betreuung von Aussiedlern</p>	<p>§ 7 Bundesvertriebengesetz (BVFG); Bundeshaushalt Kapitel 1702 aus Titel 684 03 (BMFSFJ)</p>	<p>Träger der Wohlfahrts-einrichtungen, Vertriebenenverbände</p>
20.	<p>Eingliederungshilfen für jugendliche Spätaussiedler</p> <p>Förderung der Personal-, Sach- und Projektkosten für die sozialpädagogische Beratung und Betreuung durch Jugendgemeinschaftswerke und sonstige Beratungsdienste der zentralen Verbände der Jugendsozialarbeit</p>	<p>Richtlinien, Kinder- und Jugendplan des Bundes, Bundeshaushalt Kapitel 1702 aus Titel 685 11 (BMFSFJ)</p>	<p>Verbände der Jugendsozialarbeit</p>
21.	<p>Strukturanpassungsmaßnahmen (Lohnkostenzuschüsse West/Ost)</p> <p>s. lfd. Nr. 12</p> <p>Bei der Betreuung von Spätaussiedlern können Lohnkostenzuschüsse z. B. für die Betreuungs-, Beratungsfachkräfte oder Streetworker geleistet werden</p>	<p>§§ 272 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)</p>	<p>Bundesanstalt für Arbeit in Kofinanzierung mit Land oder Kommune</p>

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit/Maßnahmeträger
22.	<p>Zuwandererprogramm der EU</p> <p>Maßnahmen und Projekte zur Betreuung und Eingliederung von Zuwanderern aus nicht-EU-Ländern, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen und rechtlichen Stellung der Spätaussiedler - Maßnahmen zur Erleichterung der Eingliederung von Spätaussiedlern (Schulförderungsmaßnahmen, Förderung von Jugendlichen) 	Haushaltlinie B 3-4110 des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft, Kommission der Europäischen Gemeinschaften	<p>Anträge sind zu richten an: Generaldirektion V/C/2 200 rue de la Loi (A-1), B -1049 Brüssel</p> <p>Antragsberechtigt: Nichtregierungsorganisationen (Vereine, Verbände u.a., <u>keine Einzelpersonen</u>)</p> <p>Information: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, (Anschrift: w. o.)</p>

IV. Eingliederung in die Unfall-, Kranken-, Rentenversicherung

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
23.	<p>Unfallversicherung</p> <p>Spätaussiedler mit gewöhnlichem Aufenthalt in den alten Ländern erhalten grundsätzlich Leistungen auch aus einem Arbeitsunfall in den Herkunftsgebieten (wobei für Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Versicherungsrecht maßgeblich ist).</p> <p>Spätaussiedler mit gewöhnlichem Aufenthalt in den neuen Ländern erhalten Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für die in den Herkunftsgebieten erlittenen Arbeitsunfälle auf der Grundlage des Fremdrentengesetzes, wenn sie ab dem 3. Oktober 1990 in die neuen Länder zugezogen sind. Bei Zuzug aus bestimmten osteuropäischen Staaten vor diesem Stichtag gelten die zwischen der ehemaligen DDR und verschiedenen osteuropäischen Staaten abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen.</p>	<p>Fremdrentengesetz, Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz i.V.m. geltendem Unfallversicherungsrecht (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII), zum Teil auch Versicherungsabkommen</p>	<p>Unfallversicherungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewerbliche Berufsgenossenschaften - Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

Lfd. Nr.	Hilfen	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
25.	<p data-bbox="304 327 571 360">Rentenversicherung</p> <p data-bbox="304 416 786 837">Spätaussiedler erhalten individuelle Leistungen nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rentenrecht unter Berücksichtigung der in den Herkunftsgebieten zurückgelegten, anrechenbaren Beitrags- und Beschäftigungszeiten. Der Rentenanspruch beträgt im allgemeinen nur etwa 60% vergleichbarer, in Deutschland erworbener Ansprüche.</p> <p data-bbox="304 853 786 1312">Für Spätaussiedler, die nach dem 06. Mai 1996 in Deutschland aufgenommen wurden, werden die Fremdrentenanteile auf die Höhe der Eingliederungshilfe begrenzt. Beziehen Ehemann und Ehefrau jeweils eine Rente, dürfen die Fremdrentenanteile aus beiden Renten zusammen, das 1,6-fache der Eingliederungshilfe nicht übersteigen. Diese Begrenzungsregelung gilt auch für eheähnliche Gemeinschaften.</p>	Fremdrentengesetz	Rentenversicherungsträger

